

Geschäftsnummer:
13 StVK 42/15



B. 1. 3. 16

Landgericht Freiburg
Strafvollstreckungskammer

Beschluss

vom 25. Februar 2016

Maßregelvollzugsverfahren betreffend

Thomas Meyer-Falk

geboren am 15.05.1971 in Kenzingen
zur Zeit in Haft in der JVA, Hermann-Herder-Str. 8, 79104 Freiburg,

wegen Antrag auf gerichtliche Entscheidung

1. **Es wird festgestellt, dass die am 06.02.2015 erfolgte Verweigerung eines für 13.00 Uhr genehmigten Besuches rechtswidrig war.**
2. **Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Staatskasse.**
3. **Der Gegenstandswert wird auf 100 Euro festgesetzt.**

Gründe:

I.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 09.02.2015 begehrt der Antragsteller die Feststellung, dass die Versagung eines für den 06.02.2015 für 13.00 Uhr genehmigten Besuches wegen verspäteten Erscheinens der Besucherin rechtswidrig gewesen ist. Er führt aus, dass die Besucherin nicht - wie von der JVA vorgegeben - 20 Minuten vor der festgesetzten Besuchszeit an der Pforte erschienen sei, sondern erst um 12.43 bzw. 12.44 Uhr. Er ist der Ansicht, dass die JVA den Besuch noch hätte ermöglichen müssen, da sie kein Recht habe, Besucher zu verpflichten, 20 Minuten vor Besuchsbeginn in der JVA zu erscheinen; zumindest sei die Besuchsverweigerung aber unverhältnismäßig gewesen.

Die JVA Freiburg hat in ihrer Stellungnahme vom 18.02.2015 ausgeführt, dass der Antrag unzulässig sei, da keine Wiederholungsfahr bestehe, da den Besuchern zugemutet werden könne, spätestens 20 Minuten vor Besuchsbeginn in der JVA zu sein. Im Übrigen sei der Antrag unbegründet, da die Besucherin gewusst habe oder hätte wissen müssen, dass sie sich 20 Minuten vor Besuchsbeginn in der Besuchsabteilung einzufinden habe. Die „20-Minuten-Regel“ gründe sich auf § 22 Abs. 5 JVollzGB V. Besucher würden aufgrund des besonderen Sicherheitsbedürfnisses der JVA aus Gründen der Sicherheit und Ordnung stets kontrolliert, was eine gewisse Zeit benötige. Die Besucher würden vorher darauf hingewiesen. Ausnahmen könnten nicht zugebilligt werden, weil es sonst die Insassen in der Hand hätten, die notwendigen Kontrollen durch ein Zuspätkommen zu unterlaufen. Im Übrigen hätte die Zulassung zu spät kommender Besucher auch zur Folge, dass die pünktliche erschienen Besucher bis zum Abschluss der Kontrolle des Zuspätkommenden warten müssten, was eine Verkürzung deren Besuchszeit zur Folge hätte.

In mehreren ergänzenden Stellungnahmen hat der Antragsteller ausgeführt, dass durch das Kontrollieren und Einlassen seiner „zu spät“ erschienen Besucherin am 06.02.2015 weder der störungsfreie Ablauf der sonstigen Besuche gestört, noch die Sicherheit der JVA in irgendeiner Weise gefährdet worden wäre.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Schreiben des Antragstellers vom 9.2.2015, die Stellungnahme der JVA vom 18.2.2015 und die ergänzenden Schreiben des Antragstellers nebst Anlagen verwiesen.

II.

Der Antrag ist zulässig. Es besteht nicht nur eine fern liegende Wahrscheinlichkeit, dass die JVA erneut Besuch, der nicht pünktlich 20 Minuten vor Besuchsbeginn in der JVA erscheint, abweisen wird.

Der Antrag ist auch begründet, da die angegriffene Maßnahme rechtswidrig war und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt wurde.

Zwar kann die JVA - gestützt auf § 22 Abs. 5 JVollzGB V - grundsätzlich Regelungen zur Ausgestaltung des Besuchsrechts festlegen, was die Antragsgegnerin auch mit der ihrer Stellungnahme vom 18.2.2015 beigegebenen generalisierten Regelung zur Ausgestaltung des Besuchsrechts getan hat. Soweit die Notwendigkeit von Durchsuchungen der Besucher besteht, ergibt sich dabei die Berechtigung der Einrichtung eines Zeitfensters unmittelbar aus § 22 Abs. 5 JVollzGB V. Soweit allein schon das Einlassverfahren – auch ohne die Durchführung einer Durchsuchung - Zeit beansprucht, ist darüber hinaus auch ohne ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage eine „Zeitfensterregelung“ zulässig, wenn die Einrichtung eines Zeitfensters gegenüber einem sonst auszusprechenden Besuchsverbot den mildereren Eingriff darstellt.

Die Besucherin des Antragstellers ist – unstrittig – am 6.2.2015 einige Minuten zu spät an der Pforte der JVA Freiburg erschienen und hat damit die Vorgabe der JVA nicht eingehalten. Aus dieser Verspätung hätte die Nichtzulassung zum Besuch aber nur dann resultieren können, wenn die Sicherheit und/oder Ordnung der JVA berührt gewesen wäre. Die JVA hat in ihrer Stellungnahme zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung dargelegt, dass die Besucherin des Antragstellers abgewiesen wurde, weil sie das Zeitfenster nicht eingehalten hat. Weiter hat sie dargelegt, weshalb die allgemeine Regelung zur Einhaltung des Zeitfensters getroffen wurde. Warum aber die für unvorhergesehene Ereignisse im Rahmen der Durchsuchungen eingeführte Zeitfenster-Regelung der JVA am 6.2.2015 für die Besucherin des Antragstellers in vollem Umfang in Anspruch genommen werden musste - und nicht etwa 15 Minuten ausgereicht hätten - ist von der JVA nicht dargelegt worden. Ebenso wurde nicht dargelegt, inwiefern bei Zulassung des Besuchs die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet gewesen wäre. Der Hinweis auf die allgemeinen Gründe, die zur Festlegung des Zeitfensters geführt haben, reicht nicht aus, um im konkreten Fall eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu begründen. Dies gilt insbesondere auch mit Blick darauf, dass nicht offensichtlich ist, dass am 6.2.2015 die innere oder äußere Sicherheit bzw. das geordnete und menschliche Zusammenleben in der Anstalt durch eine möglicherweise eintretende Zeitverzögerung bei der Einlasskontrolle gefährdet worden wäre. Da es sich –

nach Aktenlage – am 6.2.2015 um eine einzelne Verspätung gehandelt hat, ist auch nicht nahe liegend, dass sich die Befürchtung der JVA, die Insassen könnten die notwendigen Kontrollen durch ein Zuspätkommen unterlaufen, am 6.2.2015 hätte realisieren können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 StVollzG.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus §§ 65, 60, 52 GKG.

M

Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

Mi Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

